

# **Satzung des Beirates für Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg**

## **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am  
die folgende Neufassung der Satzung des Beirates für Integration und Migration beschlossen:

## **§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung**

(1) Bei der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Beirat für Integration und Migration eingerichtet. Der Beirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden Migrantinnen und Migranten wahr und wirkt auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

(2) Der Beirat für Integration und Migration ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg. Er berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben bei der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Prozessen und Maßnahmen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Willensbildung des Beirates für Integration und Migration erfolgt durch Beschluss.

## **§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

(1) Zu den Aufgaben des Beirates für Integration und Migration gehören insbesondere:

1. Stellungnahmen zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Belange von Migrantinnen und Migranten berühren.
2. Der Beirat für Integration und Migration gibt im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in) Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Absatz 1 an die Ausschüsse.
3. Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Migrantinnen und Migranten und Vermittlung zu relevanten Ansprechpartner/innen in Behörden und Organisationen.
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten, sowie der gleichberechtigten

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Migrantinnen und Migranten in Kooperation mit der Verwaltung und den Migrantenselbstorganisationen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Beirat über Normen und Sitten und sensibilisiert für den gegenseitigen respektvollen Umgang von Einheimischen und Zugewanderten.

5. Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten sowie Migrantenselbstorganisationen bei Maßnahmen und Initiativen für eine gelingende Integration und die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Migrantinnen und Migranten. Der Beirat nimmt Bezug auf gesellschaftliche Realitäten und setzt sich gegen Diskriminierungstendenzen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein.

(2) Der Beirat für Integration und Migration hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Abgeben von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Migrantinnen und Migranten und Vorhaben, die für Migrantinnen und Migranten bedeutsam sind.
2. Im Einzelfall kann dem/der Vorsitzenden des Beirats für Integration und Migration bzw. dessen Stellvertreter/Stellvertreterin nach Aufforderung durch Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses ein Rederecht in der jeweiligen Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung eingeräumt werden.
3. Mitarbeit im Netzwerk für Integration und Ausländerarbeit, Teilnahme an Arbeitsgruppen der Landeshauptstadt Magdeburg sowie in Beratungsgremien des Landes für Integration.
4. Mitarbeit und Teilnahme an Bundesinitiativen als Mitglied im Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat zur Unterstützung sowie Einbringung spezifischer Aspekte der Migration und Integration in den neuen Bundesländern.
5. Hinzuziehen von sachkundigen Personen zu seinen Sitzungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für Integration und Migration folgende Pflichten:

1. Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde für Migrantinnen und Migranten.
2. Beteiligung und Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen wichtigen Schwerpunktveranstaltungen.
3. Aktive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von sozialen Initiativen.
4. Medienarbeit inklusive des Erstellens von Informationsmaterial hat in Abstimmung mit der Pressestelle des Büros der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zu erfolgen.

5. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat, bei der die Situation der Migrantinnen und Migranten anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Beirates für Integration und Migration beschrieben wird.

### **§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Beirates für Integration und Migration**

(1) Der Beirat für Integration und Migration besteht aus:

1. acht stimmberechtigten Migrantinnen/Migranten,
2. jeweils einem Fraktionsmitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen als stimmberechtigtes Mitglied und
3. dem Koordinator bzw. der Koordinatorin für Integration und Zuwanderung. Diese/r ist als Vertretung für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zum nicht stimmberechtigten geschäftsführenden Mitglied benannt und kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach der Neuwahl des Stadtrates.

(3) Der Beirat für Integration und Migration soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein.

(4) Der Beirat für Integration und Migration wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die zugleich auch Integrationsbeauftragter/Integrationsbeauftragte ist und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Beirates für Integration und Migration abgestimmt.

### **§ 4 Voraussetzungen für eine Bestellung im Stadtrat**

(1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gern. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Migrantinnen und Migranten, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben. Des Weiteren sollten sie über eigene Migrationserfahrung sowie über einschlägige private oder berufliche Erfahrung bei der Integration von Migrantinnen und Migranten verfügen.

(2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Bewerbungskommission, Bestellung per Abstimmung im Stadtrat und Nachrückverfahren**

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin aus den Fraktionen des Stadtrates,
2. zwei Personen des amtierenden Beirates,
3. der Koordinatorin/dem Koordinator für Integration und Zuwanderung,
4. je 2 Vertretern bzw. Vertreterinnen aus den Arbeitsgruppen des Magdeburger Netzwerkes für Integration und Ausländerarbeit und
5. der amtierenden Gemeindegewahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindegewahlleiter der Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem der Bewerberkommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Die Mitglieder der Bewerbungskommission können Vertreter und Vertreterinnen benennen.

(4) Vorschläge oder/und Bewerbungen von Migrantinnen und Migranten werden im Ergebnis eines öffentlichen Aufrufs zur Bestellung des Beirates für Integration und Migration durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach formeller Prüfung gem. § 4 dieser Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(5) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration nach persönlicher, nicht öffentlicher Vorstellung von doppelt so vielen Bewerberinnen oder Bewerbern derer, die dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen sind. Darüber hinaus werden dem Stadtrat für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates für Integration und Migration Nachrückerinnen bzw. Nachrücker aus dem Kreis der vorgestellten Bewerber und Bewerberinnen in einer entsprechenden Reihenfolge gemäß ihrer Eignung zur Bestellung vorgeschlagen.

(6) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Beirates für Integration und Migration gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Beirates für Integration und Migration aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker/Nachrückerin vorgeschlagene Person anhand der bereits vorliegenden formell geprüften Bewerbungen nach (§ 5 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung).

## **§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates**

- (1) Die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet für Verfahrensfragen Anwendung, soweit Verfahrensfragen nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.
- (2) Der Beirat für Integration und Migration kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Integration und Migration lädt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ein. Dem vorgeschaltet wird ein Einführungsworkshop zu den Aufgaben der Mitglieder durchgeführt.
- (2) Die Geschäfte bzw. die Geschäftsführung des Beirates für Integration und Migration werden in deutscher Sprache geführt bzw. wahrgenommen.
- (3) Der Beirat für Integration und Migration kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Beirates für Integration und Migration zu leiten.
- (4) Die Beiratsvorsitzende bzw. der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat für Integration und Migration gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.
- (5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Beirates für Integration und Migration können im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden des Beirates zu den Angelegenheiten unter § 2 Abs. 2 Ziff. 2 (dieser Satzung), sofern sie von der bzw. den Vorsitzenden der Gremien der Landeshauptstadt Magdeburg zu einer Stellungnahme aufgefordert werden, angehört werden.

## **§ 8 Einberufung**

- (1) Der Beirat für Integration und Migration tritt in der Regel mindestens viermal und maximal sechsmal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende(n) bzw. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder einem benannten Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Beigeordneten oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg dürfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats für Integration und Migration teilnehmen.

### **§ 9 Beschlussfassung**

(1) Der Beirat für Integration und Migration ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Sollte der Beirat für Integration und Migration nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung zur entsprechenden Sitzung gesondert bekannt zu geben.

(3) Der Beirat für Integration und Migration fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift**

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Beirates für Integration und Migration sowie die Protokollführung obliegen dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin bzw. dem von ihm/ihr als geschäftsführendes Mitglied gem. § 3 Abs.1 Ziff. 3 dieser Satzung benannten Koordinatorin bzw. benannten Koordinator für Integration und Zuwanderung.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Beirat für Integration und Migration beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

### **§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für ehrenamtlich Tätige entsprechend nach § 9 Absatz 5 der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Fachausschüssen erhält der/die Teilnehmer/-in des Beirates für Integration und Migration die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(3) Mitglieder des Beirates für Integration und Migration erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.

(4) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 1 Absatz 2 Satz 1 der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“.

**§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung, tritt die alte Fassung der Satzung des Beirats für Integration und Migration in der Fassung vom 16. Juni 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21 vom 20. Juni 2014) außer Kraft.